Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Bezirks Zürich

c/o Friedensrichteramt der
Stadt Zürich Kreise 6 und 10
Wipkingerplatz 5
Postfach 250, 8037 Zürich

Tel. 044 412 00 63
Fax 044 412 00 69
www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter

Der Präsident
Robert Schönbächler
robert.schoenbaechler@zuerich.ch

Redaktionelle Bearbeitung/Layout/Foto
Robert Schönbächler

Verfasser
Robert Schönbächler

Auflage
70 Exemplare

Jahresbericht 2014
Friedensrichterämter der Stadt Zürich

Blick vom Lindenhof auf die Limmat, das Grossmünster und den Hafenkran (Mai 2014; Foto: R. Schönbächler).

«Wer mit dem Herzen redet, ist allen verständlich.»
(Albert Schweitzer; 1875–1965)

Vorwort

Zürich, 28. Januar 2015

Liebe Leserin,
lieber Leser

Das Friedensrichtertum hat sich bewährt

Am 30. Juni 1800 (!) wurde während der Helvetik/Mediationszeit – und dem Beispiel Frankreichs folgend – im Kanton Zürich das Amt des Friedensrichters errichtet.

Auch nach der am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen einheitlichen Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) geht in der überwiegenden Zahl der Streitfälle ein Schlichtungsverfahren beim Friedensrichter voraus. Auch wenn die Aussage «*bewährt*» oft in anderen Zusammenhängen immer wieder gerne verwendet wird, darf nach vier Jahren Praxisbezug behauptet werden, dass diese ZPO und damit das Friedensrichterfahren *nachhaltig* ist.

Nachhaltigkeit

Die Nachhaltigkeit lässt sich in Bezug auf die erstinstanzlichen Erledigungsquoten gut messen. Im Berichtsjahr wurden 65 % der Schlichtungsgesuche erfolgreich abgeschlossen (Vorjahre: 2013: 68.8 %; 2012: 69.2 %; 2011: 65 %). Die Rechtsuchenden schätzen das einfache und schnelle Verfahren und die verbindliche Differenzbereinigung zwischen den Parteien. Der Friedensrichter kann den Parteien dabei die Schwierigkeiten des Prozessverfahrens deutlich vor Augen führen. Lange Prozesse erfordern einen unverhältnismässig grossen Aufwand, kosten Nervenkraft und erfordern oft grosse Unkosten. Überdies werden mit den erfolgreichen Schlichtungsverfahren die oberen Gerichte massgeblich entlastet.

Diese Vergleichsverhandlungen erfordern jedoch auch ein hohes Mass an Aufmerksamkeit. Der Grundsatz «zuerst vermitteln, dann richten» ist eine äusserst anspruchsvolle Aufgabe. Wie bei Führungspersonen gehört die Verhandlungskompetenz zum Anforderungsprofil des Freidensrichters. Einfühlungsvermögen, Geduld und Zeit sind meist der Schlüssel, die den Verhandlungserfolg darstellen. Ziel ist es, wenn möglich in diesen Verhandlungen zu einem von beiden Seiten unterzeichneten nachhaltigen Vergleichsabschluss zu kommen. Dabei müssen sämtliche strittigen Punkte erfasst werden und die Vergleichsregelung redigiert und eindeutig sein.

Dank

Die Friedensrichter bedanken sich wiederum für die Unterstützung bei den oberen Aufsichtsbehörden, namentlich beim Präsidenten des Obergerichts, lic.iur. Rolf Naef, bei der Präsidentin des Bezirksgerichtes Zürich, lic.iur. Marie Schurr und beim Leitenden Gerichtsschreiber des Bezirksgerichtes Zürich, lic.iur. Niklaus Bannwart. Ein besonderer Dank gilt auch dem Präsidialdepartement der Stadt Zürich, insbesondere Stadtpräsidentin Corine Mauch sowie dem Departementssekretär, lic.phil. I Pius Landolt.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und für Ihre Verbundenheit.

Robert Schönbächler
Friedensrichter; Präsident Bezirksverband Zürich

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Vorwort		2
Auf einen Blick – Zahlen und Fakten		4
1.	**Administration**	
1.1	Friedensrichterämter	5
1.2	Personelles	6
1.3	Büroräume – Standort – Raumbedarf	6
1.4	IT–Büromatik	6
2.	**Geschäfte**	
2.1	Gesamtstatistik 2014	7
2.2	Geschäftslast der Ämter	10
2.3	Art der Klagen	11
	a) Schlichtungsverfahren	11
	b) Entscheid (Urteil) bis CHF 2'000.-	14
	c) Urteilsvorschlag bis CHF 5'000.-	14
	d) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten	15
	e) Audienzen (Gespräche und Rechtsauskünfte)	17
3.	**Rechnungswesen**	
3.1	Gebühren	17
3.2	Inkasso	18
	a) Unentgeltliche Rechtspflege (URP)	18
	b) Kostenfreie Verfahren im Arbeitsrecht	18
	c) Uneinbringbare Gebühren und deren Abschreibungen	19
	d) Dolmetscher	19
	e) Leistungsmengen, Anzahl	20
3.3	Finanzbuchhaltung, Budget- und Rechnungslegung	20
4.	**Verbände**	
4.1	Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Bezirks Zürich	21
	a) Generell	21
	b) Verschiedenes	21
4.2	Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich	22
4.3	Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler (SVFV)	23
5.	**Verschiedenes**	
5.1	Information und Öffentlichkeitsarbeit	23
5.2	Internetauftritt und Broschüre «Informationen Friedensrichteramt»	24

(Alle verwendeten Funktionsbezeichnungen, ob diese grammatikalisch männlich, weiblich oder sachlich sind, beziehen sich gleichermassen auf Männer und Frauen).

Auf einen Blick – Zahlen und Fakten

3176
Schlichtungsgesuche – 437 weniger als im Vorjahr – sind im Jahr 2014 erledigt worden.

65 Prozent
Zwei Drittel der Klagen wurden im Friedensrichterverfahren endgültig erledigt.

61 Prozent
von den 904 arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen sind beim Friedensrichter endgültig erledigt worden.

89 Prozent
der Schlichtungsgesuche wurden innert drei Monaten erstinstanzlich erledigt.

CHF 25.- bzw. CHF 97 Mio.
Kleinster und höchster Streitwert eines eingereichten Schlichtungsgesuches.

Bei rund einem Drittel
der Schlichtungsverhandlungen liessen sich die Parteien durch einen Rechtsvertreter begleiten oder vertreten.

108
Mal wurden vom Friedensrichter dolmetschende Personen für die Durchführung der Schlichtungsverhandlungen beigezogen.

Von total 347
ausgestellten Urteilsvorschlägen bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.- wurden nur deren 64 bzw. 18 % abgelehnt.

1. Administration

1.1 Friedensrichterämter *(Funktion im Kollegium)*

Kreise 1 und 2	Ulmbergstrasse 1, Postfach 1700, 8027 Zürich Tel. 044 412 00 40, Fax 044 412 00 44 E-Mail: friedensrichteramt1@zuerich.ch	
Friedensrichter	Hansruedi Lienhard	*(Aktuar)*
Kanzleisekretariat	Daniela Feldmann, Hildegard Rabet	
Kreise 3 und 9	Zurlindenstrasse 87, Postfach 9417, 8036 Zürich Tel. 044 412 00 50, Fax 044 412 00 54 E-Mail: friedensrichteramt3@zuerich.ch	
Friedensrichter	Thomas Marthaler, lic.iur., Rechtsanwalt	
Kanzleisekretariat	Andreas Kofmel, Sandro Marti	
Kreise 4 und 5	Hohlstrasse 35, Postfach, 8026 Zürich Tel. 044 413 69 50, Fax 044 413 69 51 E-Mail: friedensrichteramt4@zuerich.ch	
Friedensrichter	Heinz Bögle	
Kanzleisekretariat	Barbara Frey, Edith Schleifer	
Kreise 6 und 10	Wipkingerplatz 5, Postfach 250, 8037 Zürich Tel. 044 412 00 63, Fax 044 412 00 69 E-Mail: friedensrichteramt10@zuerich.ch	
Friedensrichter	Robert Schönbächler	*(Präsident)*
Kanzleisekretariat	Nicole Matzinger, Sabine Natsch (bis Juni Ursula Solenthaler)	
Kreise 7 und 8	Dufourstrasse 35, Postfach 370, 8034 Zürich Tel. 044 412 00 70, Fax 044 270 97 31 E-Mail: friedensrichteramt7@zuerich.ch	
Friedensrichterin	Susann Lilly Pflüger	*(Quästorin)*
Kanzleisekretariat	Susanne Keller, Denise Pasteur	
Kreise 11 und 12	Geschäftshaus Flora, Schwamendingenstrasse 10, 8050 Zürich Tel. 044 412 00 80, Fax 044 412 00 89 E-Mail: friedensrichteramt11@zuerich.ch	
Friedensrichter	Beat Jaisli	
Kanzleisekretariat	Franziska Mäder, Monika Wachter	

1.2 Personelles

Obwohl über 80 Prozent aller Menschen in der Schweiz gegen Ende 2014 online waren – bei den unter Fünzigjährigen sind es gar über 90 Prozent (vgl. NZZ vom 17.12.2014) – suchen die Rechtsuchenden meist brieflich, persönlich am Schalter oder telefonisch den Erstzugang zu den Friedensrichterämtern. Für einen guten Erstkontakt, für welchen es in aller Regel keine zweite Chance gibt, sind die Friedensrichterämter daher auf dienstbereites Kanzleipersonal angewiesen. Der Personalbestand ist mit 16,2 Stellenwerten unverändert. Beschäftigt sind 1 Friedensrichterin, 5 Friedensrichter, 11 Kanzleisekretärinnen und 1 Kanzleisekretär.

Im Berichtsjahr ist Frau Ursula Solenthaler, Kanzleisekretärin, nach über zehn Jahren Tätigkeit im Friedensrichteramt der Kreise 6 und 10 etwas vorzeitig in den Ruhestand getreten. Als Nachfolgerin von Frau Ursula Solenthaler konnte Frau Sabine Natsch diese Sekretariatsstelle antreten.

Im Berichtsjahr sind bis auf eine Vertretung von drei Wochen keine nennenswerten Stellvertretungen unter den Friedensrichtern zu verzeichnen. Mit Friedensrichter RA lic.iur. Thomas Marthaler sind die Friedensrichter im Kantonsrat vertreten. Im Gemeinderat der Stadt Zürich haben sie zurzeit keinen Vertreter.

Bis auf Hansruedi Lienhard, Friedensrichter in den Kreisen 1 und 2, stellen sich die Bisherigen Thomas Marthaler (3+9), Heinz Bögle (4+5), Robert Schönbächler (6+10), Susann L. Pflüger (7+8) und Beat Jaisli (11+12) zur Wiederwahl bei der am 8. März 2015 stattfindenden «Erneuerungswahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter für die Amtsdauer 2015–2021». Für die Nachfolge von Friedensrichter Hansruedi Lienhard bewerben sich drei Personen, nämlich Beatrice Hess, 1960, Dr. phil. Organisationsberaterin, FDP, Harry Marines Carl, 1960, Organisator / Mediator und Sabine Ziegler, 1965, Siedlungs-Coach, SP.

Als Anstellungsinstanz sind die Friedensrichter verantwortlich für den wirtschaftlichen Personaleinsatz, die Personalführung und Personalförderung, aber auch für jährliche Zielvereinbarungs- und Beurteilungsgespräche (ZBG), die den Lohn der beurteilten Kanzleiangestellten beeinflussen.

1.3 Büroräume – Standort – Raumbedarf

Die Friedensrichterämter sind in den einzelnen Quartieren an zentraler Lage aufzufinden und mit den öffentlichen Verkehrsmitteln sehr gut erreichbar. Die Räumlichkeiten präsentieren sich Besuchern und Personal nach wie vor von der besten Seite.

Mit der Immobilienbewirtschaftung der Stadt Zürich sind letztmals gegen Ende 2013 die entsprechenden Dienstleistungsvereinbarungen / Rahmenverträge mit den einzelnen Ämtern abgeschlossen worden. In nächster Zeit sind seitens der Friedensrichterämter keine Raumänderungen geplant.

1.4 IT–Büromatik

Die wiederkehrenden Produkte und Dienstleistungen werden für alle Friedensrichterämter mittels einer individuellen Dienstleistungsvereinbarung (DLV) mit der Organisation und In-

formatik der Stadt Zürich (OIZ) geregelt. Der vor mehr als vier Jahren im Einverständnis mit OIZ für alle Friedensrichterämter mit Marketing+Technik Rickli GmbH zentral geschlossene «Remote-Dienstleistungsvertrag» ist nach wie vor im Alltag eine sehr geschätzte Hilfe. Mit Blick auf das Jahr 2015 sind im Berichtsjahr im Einvernehmen mit OIZ und Marketing+Technik Rickli GmbH erste Schritte zur Anpassung einer neuen Datenbank eingeleitet worden.

Die personell kleinen und mit den gängigen IT-Programmen ausgerüsteten Friedensrichterämter waren im Jahr 2014 leider wiederum mit grösseren und kleineren IT-Schwierigkeiten konfrontiert. Mit diesen Pannen geht viel wertvolle Zeit verloren. Die Friedensrichter als alleinige Verhandlungsführer, sind in ihrem Arbeitsalltag extrem auf einwandfrei funktionierende IT-Systeme angewiesen. Die Protokollführung zu Gunsten der Rechtsuchenden und der Rechtspflege muss exakt erledigt und dokumentiert werden. Auch nach dem Abschluss des ZOOM (Zurich Optimized Output Management) Rollouts sind die Druckersysteme jedoch nach wie vor störungsanfällig. Wir danken an dieser Stelle für den stets raschen Zugang zu unserem OIZ-Service Level Manager, Herr Antonino Cannova, der sich unserer Probleme jederzeit, kompetent und rasch annimmt.

Der Online-Gerichts-Postversand ist nach über vier Jahren Erfahrungen noch immer störungsanfällig, was die zahlreichen Nachforschungsbegehren nach verlorener Post gegenüber der Schweizerischen Post AG belegen. Die damalige Umstellung auf die elektronische Postzustellung ist ein anschauliches Beispiel dafür, dass letztlich bei zahlreichen Neuerungen dem Auftraggeber und Kunden, hier vorliegend am Beispiel des Friedensrichteramtes, viel Mehrarbeit aufgebürdet wird. Mit der damaligen Umstellung und den damit propagierten neuen Möglichkeiten ist gleichzeitig ein Qualitätsverlust verbunden. Diese Leistungen sind weder schneller noch billiger, im Gegenteil, erfordern deutlichen Mehraufwand für den Kunden!

Die Möglichkeit die Klageeinreichung über den elektronischen Weg vorzunehmen ist bei drei Friedensrichterämtern sichergestellt; die anderen Friedensrichterämter werden zu Beginn des Jahres 2015 an dieses System angeschlossen. Diese digitalen Signaturen erlauben es, juristische Dokumente im Verkehr mit den Gerichten und mit den Friedensrichterämtern elektronisch zu übermitteln (Art. 139 ZPO). Anzumerken ist, dass die Anwälte – im Kontakt mit den Friedensrichterämtern – noch selten vom elektronischen Verkehr Gebrauch machen.

2. Geschäfte

2.1 Gesamtstatistik 2014

Im vierten Jahr nach der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) sind mit ***3'222 eingereichten* Schlichtungsgesuchen** erstmals weniger Gesuche als in den Jahren 2013 und 2012 eingereicht worden (2013: 3‘587; 2012: 3‘486; 2011: 3’208).

Mit den vom Vorjahr übertragenen Klagen wurden total ***3'176 erledigt*** (Vorjahre 3‘613; 3‘389; 3‘104 Klagen). Bei den erledigten Schlichtungsgesuchen entfallen **904 Fälle** (Vorjahre 942; 998) auf arbeitsrechtliche Streitigkeiten; 2‘272 Fälle (Vorjahr 2'671) machten die übrigen Klagen aus.

Die durchschnittliche **Erfolgsquote aller Ämter beträgt 65 %**. Dies ist im Vergleich zu den Jahresergebnissen vor der Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung wiederum ein ausgezeichneter Wert!

Erledigte Verfahren; detaillierte Statistik an das Obergericht des Kantons Zürich:

sämtliche Schlichtungsverfahren aller Ämter – 2014	**Streitgegenstand**	**Streitwert**									
		unbestimmt	1.- bis 2'000.-	2'001.- bis 5'000.-	5'001.- bis 30'000.-	30'001.- bis 100'000.-	über 100'000.-	davon mit Mediation	Total	Subtotal	Prozent
Verfügung Rückzug / Glos. / nicht eintreten	Forderung	18	167	113	103	28	37	0	466		
	Ford. Arbeitsrecht	8	35	27	62	4	3	0	139		
	übriges	11	2	0	1	1	0	0	15	620	19%
Verfügung Anerkennung	Forderung	2	46	14	15	5	2	0	84		
	Ford. Arbeitsrecht	2	7	11	13	0	0	0	33		
	übriges	1	0	0	0	0	0	0	1	118	4%
Verfügung Vergleich	Forderung	12	211	148	186	31	22	0	610		
	Ford. Arbeitsrecht	13	37	69	178	27	7	0	331		
	übriges	7	1	1	2	1	1	0	13	954	30%
Urteilsvorschlag akzeptiert	Forderung	0	125	127				0	252		
	Ford. Arbeitsrecht	0	8	23				0	31		
	übriges	0	0	0				0	0	283	9%
Entscheid (Urteil)	Forderung	0	82					0	82		
	Ford. Arbeitsrecht	0	8					0	8		
	übriges	0	0					0	0	90	3%
Klagebewilligung abgelehnter Urteilsvorschlag	Forderung	1	23	31				0	55		
	Ford. Arbeitsrecht	3	3	3				0	9		
	übriges	0	0	0				0	0	64	2%
Klagebewilligung	Forderung	65	53	79	244	92	99	0	632		
	Ford. Arbeitsrecht	14	6	21	221	55	36	0	353		
	übriges	47	0	0	6	5	4	0	62	1047	33%
	Total	**204**	**814**	**667**	**1031**	**249**	**211**	**0**	**3176**	**3176**	**100%**

Erledigt Stufe Friedensrichter	**2065**	**65 %**
mit Klagebewilligung	**1111**	**35 %**
Total	**3176**	**100 %**

Kurzübersicht erledigte Verfahren bzw. abgeschlossene Schlichtungsgesuche:

Total Verfahren 2014	**Verfügung**	**Entscheid (Urteil)**	**Urteils-vorschlag akzeptiert**	**Urteilsvor-schlag abgelehnt**	**Klagebe-willigung**	**Total**
Zivilklagen Forderungen etc.	1‘189	82	252	55	694	**2'272**
Arbeitsrechtliche Streitigkeiten	503	8	31	9	353	**904**
	1'692	**90**	**283**	**64**	**1'047**	**3'176**
	53 %	3 %	9 %	2 %	33 %	**Vorjahr - 437**

	2014	2013
Total Audienzgeschäfte	**411**	484

Eingereichte, erledigte und unerledigte Schlichtungsgesuche und Audienzgespräche:

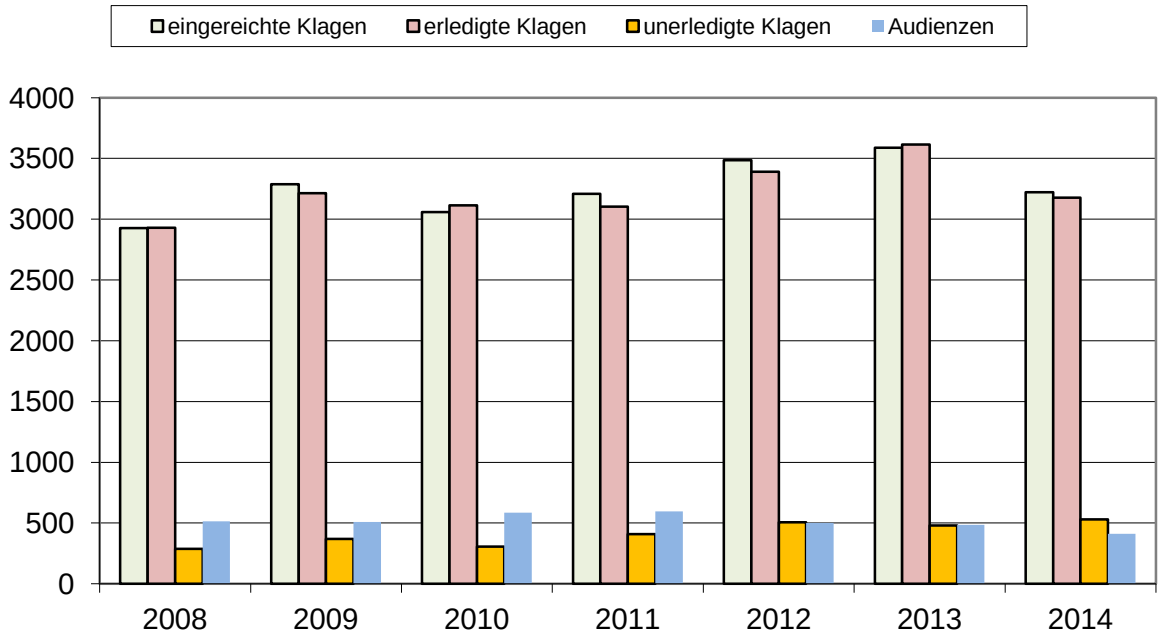

2.2 Geschäftslast der Ämter

Die nachstehende Tabelle veranschaulicht die Erledigungsart der erfassten Rechtsgebiete, aufgeteilt auf die sechs Friedensrichterämter:

Erledigungen	1+2	3+9	4+5	6+10	7+8	11+12	Total	%
Forderungen etc.	329	238	202	464	280	370	1‘883	*59,2*
- Entscheid (Urteil)	19	30	6	3	6	18	82	*2,6*
- Urteilsvorschlag akzeptiert	24	6	16	165	13	28	252	*7,9*
- Urteilsvorschlag abgelehnt	19	4	8	11	1	12	55	*1,7*
Arbeitsrecht etc.	214	183	140	52	136	131	856	*27,0*
- Entscheid (Urteil)	0	4	2	0	1	1	8	*0,3*
- Urteilsvorschlag akzeptiert	11	9	8	0	0	3	31	*1,0*
- Urteilsvorschlag abgelehnt	1	5	2	0	0	1	9	*0,3*
Total 2014	**617**	**479**	**384**	**695**	**437**	**564**	**3'176**	***100,0***
Total 2013	681	545	529	929	413	516	3‘613	
Total 2012	709	568	492	613	497	510	3‘389	
Total 2011	634	532	402	584	430	522	3‘104	

Erledigte Schlichtungsgesuche Kanton Zürich im Vergleich zur Stadt Zürich:

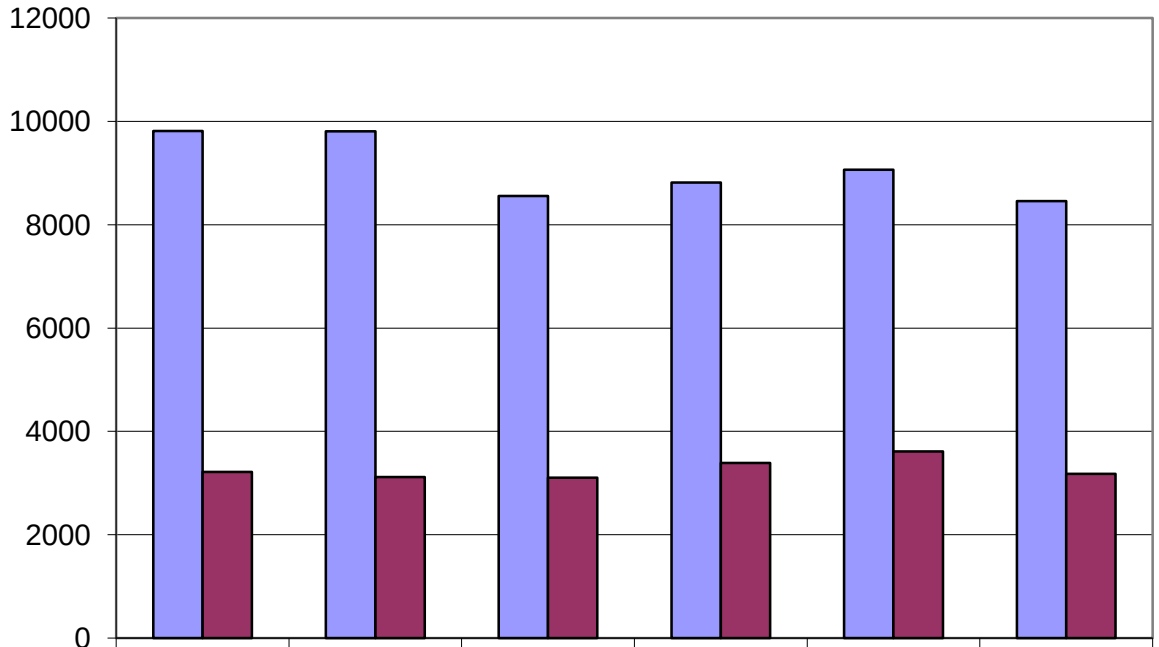

	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Kanton	9'812	9'806	8'554	8'814	9'063	8'458
Stadt	3'215	3'115	3'104	3'389	3'613	3'176

Die Anzahl der Klageerledigungen im Kanton Zürich hat um rund 7 % und in der Stadt Zürich um 12 % abgenommen.

2.3 Art der Klagen

a) Schlichtungsverfahren

Total 2'272 Fälle, also 72 % – rund drei Viertel – der erledigten Klagen betreffen Konflikte des alltäglichen Lebens: Forderungsklagen, Klagen aus Stockwerkeigentum, Nachbarschaftsklagen, erbrechtliche Klagen, Testamentsanfechtungen, Persönlichkeitsschutzklagen aber auch Klagen aus Motorfahrzeug- und Fahrradunfällen.

In insgesamt **904 Fällen** durfte in **arbeitsrechtlichen Verfahren** vermittelt werden.

Von der Möglichkeit des Antrags auf ein **Mediationsverfahren** anstelle eines Schlichtungsverfahrens (Art. 213–218 ZPO) ist **kein Gebrauch** gemacht worden. Seit der Einführung der ZPO ist dies bisher nur einmal der Fall gewesen.

Anzahl erledigte Schlichtungsgesuche nach Streitwert:

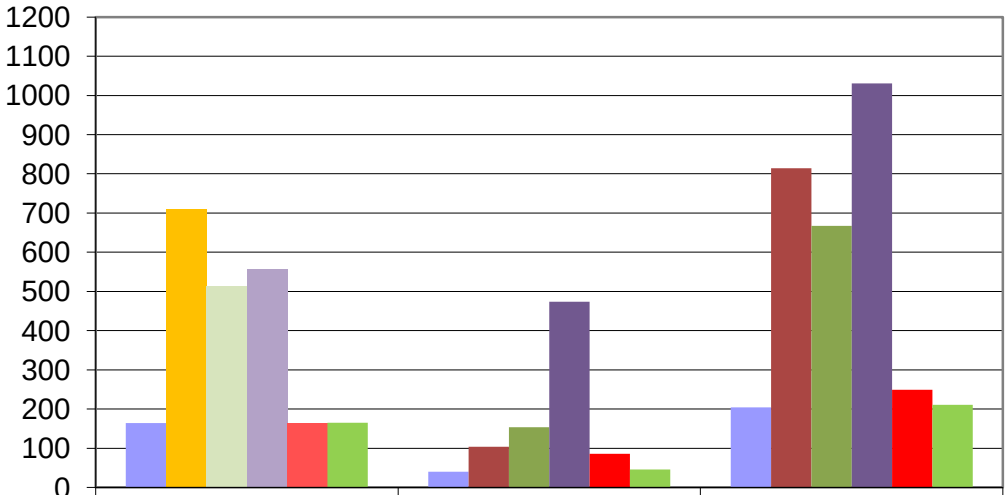

	Zivilklagen	Arbeitsrecht	Total
unbestimmt	164	40	204
1 bis 2'000	710	104	814
2'001 bis 5'000	513	154	667
5'001 bis 30'000	557	474	1031
30'001 - 100'000	163	86	249
über 100'000	165	46	211

Begleitung / Vertretung von Rechtsvertretern und Vertrauenspersonen:

Der Trend zur Streitbeilegung in Anwesenheit von Rechtsvertretern und/oder von Begleitpersonen hält auch im Berichtsjahr an. Bei zahlreichen Schlichtungsgesuchen sieht sich der Friedensrichter nicht nur mit mehreren Streitparteien, sondern auch mit mehreren Rechtsvertretern und/oder Begleitpersonen und beigezogenen Dolmetschern konfrontiert. Dies stellt hohe Anforderungen an eine aufmerksame Verhandlungsführung und macht die Arbeit des Friedensrichters anspruchsvoller. Die Möglichkeit der anwaltschaftlichen Begleitung wird von den Rechtsuchenden geschätzt und von den Friedensrichtern begrüsst. Bei einem Drittel der Verfahren, insgesamt bei 1‘056 Fällen (Vorjahre 1‘220; 949; 750), liessen sich die Parteien durch ihren Rechtsbeistand begleiten oder vertreten. In über 772 Fällen (Vorjahr 905) liessen sich die Rechtsuchenden von einer Vertrauensperson begleiten.

Erledigung durch Vergleich

Um es gleich vorwegzunehmen: Einer von drei Fällen wird von den Friedensrichtern durch einen Vergleich erledigt. Das mündliche Vortragen der Streitsache am gleichen Tisch, die freie Meinungsäusserung ohne Wortprotokollierung und der Ausschluss der Öffentlichkeit gehören zu den Stärken des friedensrichterlichen Verfahrens. Dabei sind die Friedensrichter meist die ersten, bei welchen die Parteien eine erste Auslegeordnung machen. Letztlich entscheiden die Parteien, ob sie den Streit mit einem Kompromiss beilegen – ein schneller Vergleich ist oft besser als ein «langer, fetter Prozess» – oder den Gerichtsweg mit unklarem Ausgang beschreiten möchten. Ein Vergleich erspart stets Nerven, Zeit und Kosten!

Eine Voraussetzung für das Gelingen solcher Vergleichsabschlüsse sind u.a. auch die Unparteilichkeit und die verfügbare Zeit des Friedensrichtes sowie letztlich seine vorsichtige erste Beurteilung der Streitsache.

Der Spruch von Johann Wolfgang von Goethe «Über ein Ding wird viel geplaudert, viel beraten und lange gezaudert und endlich gibt ein böses Muss, der Sache widrig ein Beschluss» hilft manchmal weiter. Entscheiden sich dann die Parteien zu einer Vergleichsverhandlung, wird dieser Abschluss vom Friedensrichter ausformuliert, dann durch die Parteien unterzeichnet, diesen zugestellt, so dass die Rechtsuchenden über einen verbindlichen Rechtstitel verfügen.

Mehrere Parteien

Schlichtungsverhandlungen mit drei, vier, fünf und mehr Personen gehören zum Alltag des Friedensrichters. Das Berichtsjahr enthielt auch mehrere Klagen betreffend Stockwerkeigentum. In einem Fall klagten zwei Stockwerkeigentümer gegen 79 Stockwerkeigentümer. Solche Verfahren sind äusserst aufwändig, lassen kaum Verschiebungsgesuche zu, und die Verhandlungslokalität wird dank guten Kontakten zu anderen städtischen Verwaltungseinheiten und deren Verständnis rasch und meist kostenlos gefunden.

Verschiebungsgesuche

Auf etwa gleich hohem Niveau wie im Vorjahr – allerdings bei weniger Klagen – waren die 550 bewilligten Verschiebungen von Verhandlungsterminen. Das Nichtbeachten der ersten Zustellung der gerichtlichen Vorladung erforderte in 786 Fällen (Vorjahre 1‘285; 961) eine Zweitzustellung dieser Papiere. Leicht zugenommen haben sodann die Rechtshilfegesuche. In 158 Fällen (Vorjahr 126) musste durch die Polizei oder durch den Gemeindeammann die Zustellung vorgenommen werden (Art. 138 ZPO, § 121 GOG). Administrativ besonders aufwändig sind auch die vereinzelt notwendigen internationalen Rechtshilfegesuche/-verfahren.

Erledigungsquote, Streitwert bis CHF 5‘000.-: 85,2 % (Vorjahr: 88,6 %)

Von den total 3‘176 erledigten Klagen hatten total 1‘481 Klagen einen Streitwert unter CHF 5‘000.-. Von diesen wurden 85,2 % erstinstanzlich beim Friedensrichter endgültig erledigt. Somit ist die Vermittlung bei tieferen Streitwerten am erfolgreichsten.

Erledigungsquote, Streitwert CHF 5‘001.- bis CHF 100‘000.-: 51,3 % (Vorjahr: 49 %)

Bei einem Streitwert von CHF 5‘001.- bis CHF 100‘000.- wurden 1‘280 Klagen eingereicht, davon wurden 657 bzw. die Hälfte dieser Streitfälle beim Friedensrichter endgültig erledigt.

Erledigungsquote Streitwert über 100‘000.-: 34,1 % (Vorjahr: 29 %)

Über CHF 100‘000.- wurden 211 Verfahren eingeleitet, wobei hier 72, also jeder dritte Fall, auf der Stufe des Friedensrichters erstinstanzlich erledigt werden konnte.

Erledigungsquote mit unbestimmtem Streitwert: 35,1 % (Vorjahr: 53 %)

In 204 Fällen wurden Klagen mit unbestimmten Streitwerten, wie Nachbarschaftsstreitigkeiten, Persönlichkeitsverletzungen oder reine Unterhaltsklagen sowie arbeitsrechtliche Klagen eingereicht, deren 35,1 % erstinstanzlich beim Friedensrichter erledigt werden konnten.

Unterschiedliche Streitwerte – Zahlenspielerei

Aufgrund des Zahlenmaterials der Friedensrichterämter betrug der kleinste dem Friedensrichter zur Schlichtung vorgelegte Streitwert CHF 25.-, der höchste Streitwert CHF 97 Mio. Die bearbeiteten 3‘176 Schlichtungsgesuche hatten einen totalen Streitwert von zusammen CHF 448 Mio., was einen Durchschnittsbetrag je Schlichtungsgesuch von rund CHF 141‘000.- ergibt.

Aufteilung der erledigten Klagen nach Streitwert:

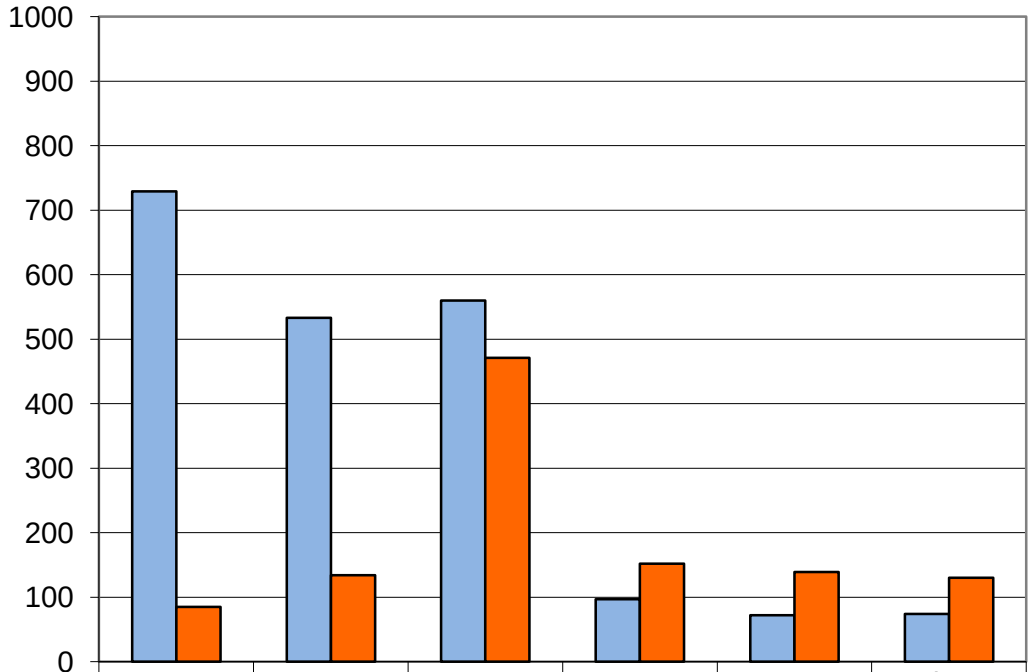

	< 2'000	< 5'000	< 30'000	< 100'000	> 100'000	unbest.
Erledigt	729	533	560	97	72	74
Klagebewilligung	85	134	471	152	139	130

Durchschnittliche Anzahl Schlichtungsverfahren je Friedensrichteramt:

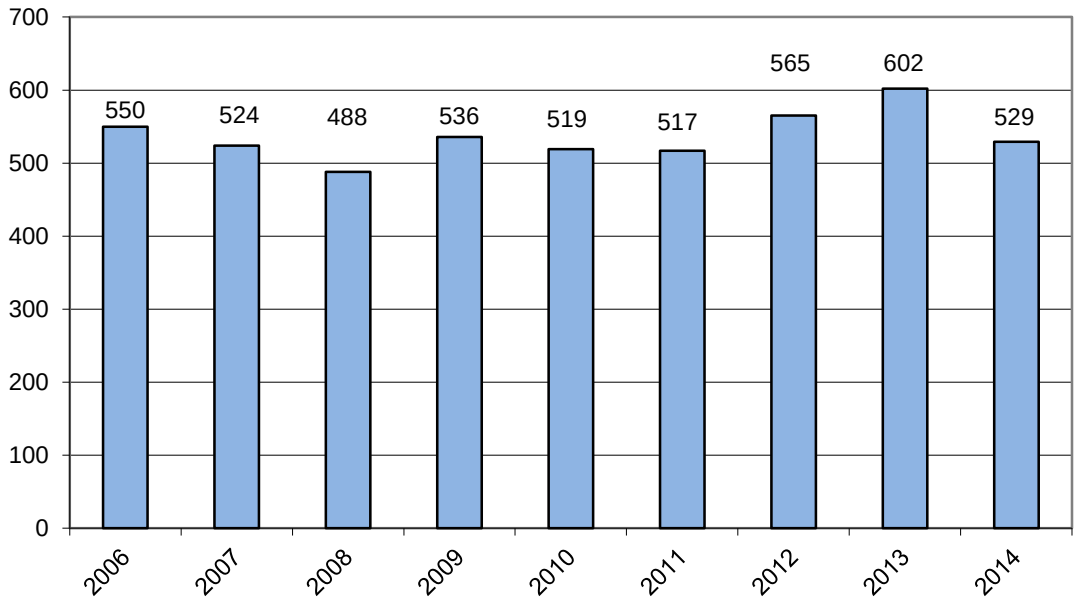

b) Entscheid (Urteil) bis CHF 2'000.-

Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 2'000.- kann die Schlichtungsbehörde entscheiden, sofern die klagende Partei einen entsprechenden Antrag stellt (vgl. Art. 212 Abs. 1 ZPO).

Ein Entscheid (Urteil) wurde bei 90 Geschäften (Vorjahre 153, 140, 163) erstellt, davon acht Mal in einer arbeitsrechtlichen Streitigkeit. Fünfmal wurde ein begründetes Urteil nachverlangt (Vorjahre 5, 8, 9, 16). Zeugeneinvernahmen waren in zwei Fällen nötig (Vorjahre 4, 5).

c) Urteilsvorschlag bis CHF 5'000.-

Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann der Friedensrichter den Parteien in allen vermögensrechtlichen Streitigkeiten bis zu einem Streitwert von CHF 5'000.- einen Urteilsvorschlag unterbreiten (vgl. Art. 210 f. ZPO). Ein Antrag seitens der Parteien ist nicht nötig und würde überdies den Friedensrichter dazu auch nicht verpflichten.

Insgesamt wurde das Instrument des Urteilsvorschlages total 347 Mal (Vorjahr 455), davon 40 Mal (Vorjahr 46) bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten angewendet. Lediglich in 18 % der Fälle – neun davon im Arbeitsrecht – haben eine oder evtl. auch beide Parteien diesen Vorschlag innert 20 Tagen abgelehnt, und es wurde der klagenden Partei die Klagebewilligung erteilt (Art. 211 Abs. 2 Ziff. b ZPO). Somit erlangte der Urteilsvorschlag in total 82 % der Fälle die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 211 Abs. 1 ZPO).

Entscheid (Urteil) bis CHF 2'000.- / Urteilsvorschlag akzeptiert/abgelehnt bis CHF 5'000.-:

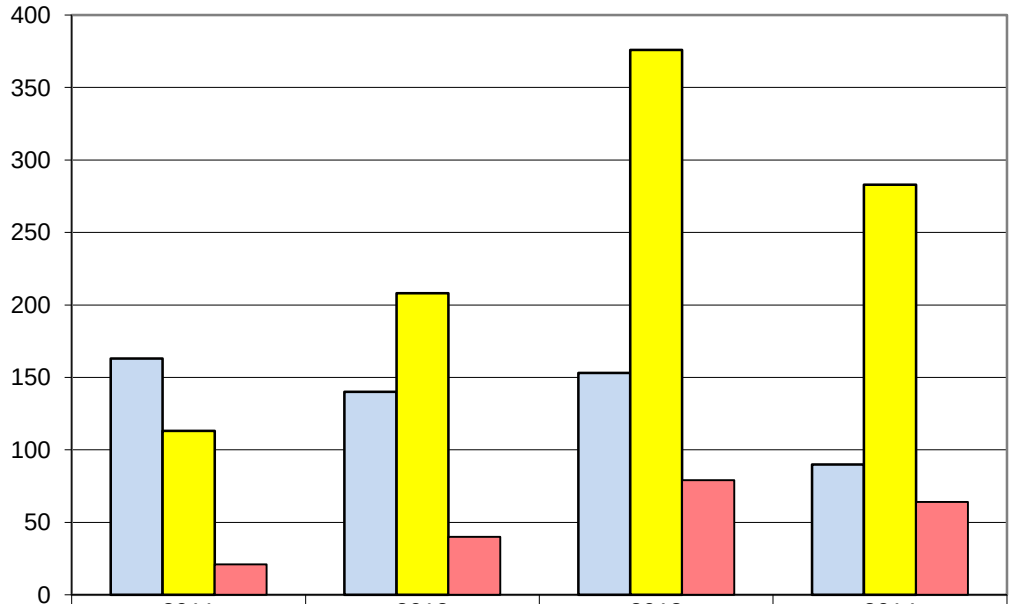

	2011	2012	2013	2014
Entscheid (Urteil)	163	140	153	90
Urteilsvorschlag akzeptiert	113	208	376	283
Urteilsvorschlag abgelehnt	21	40	79	64

d) Arbeitsrechtliche Streitigkeiten

Im Vergleich mit den beiden Vorjahren hat im Berichtsjahr die Anzahl arbeitsrechtlicher Streitigkeiten wiederum leicht abgenommen. Waren es im Jahre 2012 noch 998 Schlichtungsgesuche und im Jahre 2013 noch 942 Fälle, wurden im vergangenen Jahr noch 904 Schlichtungsgesuche erledigt. Für diesen leichten Rückgang gibt es keine stichhaltige Erklärung. Wiederum konnten fast zwei Drittel der vorgetragenen Streitigkeiten, nämlich 61 % (Vorjahre 60 %, 64 %, 59 %) durch die Friedensrichter erstinstanzlich erledigt werden.

Nach wie vor wird von den Rechtsuchenden die vom Arbeitsgericht Zürich angebotene und unentgeltliche Rechtsauskunftsstelle sehr geschätzt. Dieses Angebot entlastet die Friedensrichter in der täglichen Aufgabenerfüllung erheblich.

Sehr wertvoll sind für die Friedensrichterämter auch die fachlichen Kontakte sowie der ungehinderte und einfache Zugang zum Arbeitsgericht Zürich. Die jährlichen Herausgaben von Entscheiden des Arbeitsgerichtes Zürich gehören in jede «Juristenbibliothek»! Ausserdem ist diese übersichtliche Publikation ein unverzichtbares und wertvolles Nachschlagewerk der Friedensrichter.

Verteilung der 904 arbeitsrechtlichen Klagen auf die Friedensrichterämter:

Kreise	Total arbeitsrechtliche Klagen 2014 (total 904)	2013 (total 942)
Kreise 1 und 2	226 **= 37 %** von total 617 Klagen	236 = 35 % von 681 Klagen
Kreise 3 und 9	201 **= 42 %** von total 479 Klagen	193 = 35 % von 545 Klagen
Kreise 4 und 5	152 **= 40 %** von total 384 Klagen	187 = 35 % von 529 Klagen
Kreise 6 und 10	52 **= 7 %** von total 695 Klagen	72 = 8 % von 929 Klagen
Kreise 7 und 8	137 **= 31 %** von total 437 Klagen	118 = 29 % von 413 Klagen
Kreise 11 und 12	136 **= 24 %** von total 564 Klagen	136 = 26 % von 516 Klagen

Bei den arbeitsrechtlichen Schlichtungsverfahren fällt auf, dass die Parteien häufig eine Begleitperson mitnehmen oder sich durch einen Rechtsbeistand begleiten lassen (vgl. Art. 204 Abs. 2 ZPO). Durch die Anwesenheit von vielfach mehr als zwei Personen dauern die Verfahren zumeist mehr als 1½ bzw. 2 Stunden. Viel Zeit nimmt auch die jeweilige Erarbeitung und Redaktion von Arbeitszeugnissen in Anspruch. Die grösste Herausforderung ist dabei oft, in Zusammenarbeit mit den Parteien das Arbeitszeugnis einerseits wohlwollend zu formulieren, dabei aber das Wahrheitsgebot nicht ausser Acht zu lassen.

Arbeitsrechtliche Verfahren 2014	Verfügung	Entscheid (Urteil)	Urteils-vorschlag akzeptiert	Urteilsvor-schlag abgelehnt	Klagebe-willigung	Total
	503	8	31	9	353	904
	55,7 %	**0,9 %**	**3,4 %**	**1,0 %**	**39 %**	

Arbeitsrechtliche Verfahren 2013	Verfügung	Entscheid (Urteil)	Urteils-vorschlag akzeptiert	Urteilsvor-schlag abgelehnt	Klagebe-willigung	Total
	492	24	46	6	374	942
	52,2 %	**2,6 %**	**4,9 %**	**0,6 %**	**39,7 %**	

Arbeitsrechtliche Verfahren 2012	Verfügung	Entscheid (Urteil)	Urteils-vorschlag akzeptiert	Urteilsvor-schlag abgelehnt	Klagebe-willigung	Total
	576	18	34	11	359	998
	57,7 %	**1,8 %**	**3,4 %**	**1,1 %**	**36 %**	

Arbeitsrechtliche Verfahren 2011	Verfügung	Entscheid (Urteil)	Urteils-vorschlag akzeptiert	Urteilsvor-schlag abgelehnt	Klagebe-willigung	Total
	437	9	13	2	315	776
	56,3 %	**1,1 %**	**1,7 %**	**0,3 %**	**40,6 %**	

e) Audienzen (Gespräche und Rechtsauskünfte)

Die unentgeltlich angebotenen Auskünfte, welche über die blosse Auskunftsgabe oder Formularerklärung hinausgehen und statistisch erfasst werden, sind gegenüber dem Vorjahr von 484 auf 411 Geschäfte leicht gesunken. Die Friedensrichter geben den Ratsuchenden etwa Auskunft über den Ablauf der Verfahren, die Höhe der Gebühren und kennen hilfreiche Adressen (Psychiater, Ärzte, Pfarrer, Kinder- und Jugendhilfezentren, Fürsorgeinstitutionen, Juristen, Mediatoren, Eheberater etc.). Die durchschnittliche zeitliche Belastung je Geschäft beträgt rund eine halbe Stunde. Besonders oft verweisen die Friedensrichterämter die Rechtsuchenden an die bewährte unentgeltliche Rechtsauskunft in der Stadt Zürich. Der Anwaltsverband und die Stadt Zürich haben im August 100 Jahre unentgeltliche Rechtsberatung gefeiert. Diese Stelle stellt für die Rechtsuchenden eine Orientierungshilfe dar. Die Ratsuchenden sollten nachher wissen, was machbar ist und wohin man sich wenden kann.

3. Rechnungswesen

3.1 Gebühren

Für die Bearbeitung der eingereichten Klagen werden gemäss der «Verordnung des Obergerichts über die Gerichtsgebühren» vom 4. April 2007 (LS 211.11) pauschalisierte Gebühren nach den kantonalen Ansätzen erhoben. In den Gerichts- und Staatsgebühren sind die Schreib- und Zustellgebühren, die Gebühren für die Vorladungen und die Kosten für Telekommunikation enthalten. Die Gebühren betragen je nach Streitwert zwischen CHF 65.- und CHF 1'240.-.

Für die Kosten haftet gegenüber der Schlichtungsbehörde jene Partei, der sie rechtskräftig auferlegt wurden. Von der Möglichkeit der Einforderung eines Kostenvorschusses wird nur vereinzelt Gebrauch gemacht (Art. 98 und Art. 111 ZPO). Der Betriebsaufwand aller Friedensrichterämter ist zu 33 % abgedeckt. Die Verbuchung der Erträge erfolgt nach dem Bruttoprinzip, wonach die Abschreibungen aus unentgeltlicher Prozessführung (Art. 117 ZPO), aus den unerhältlichen Beträgen und aus den kostenfreien Verfahren im Arbeitsrecht (Art. 113 Abs. 2 lit. d ZPO) auch im Ertrag ausgewiesen werden.

Gebührenerträge im Durchschnitt je Schlichtungsgesuch:

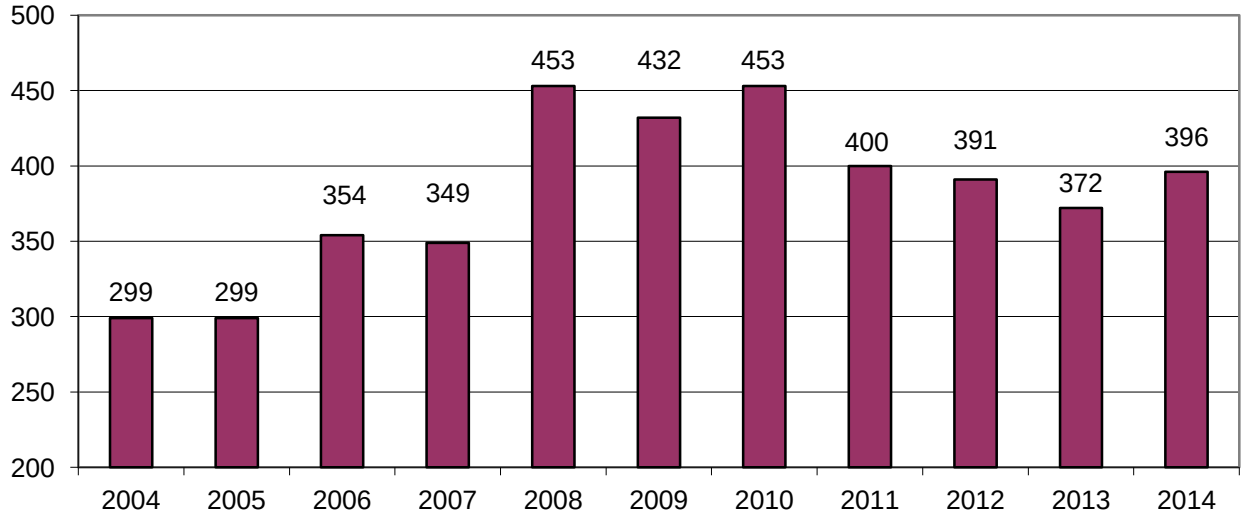

Gesamterträge aller Friedensrichterämter seit 2008:

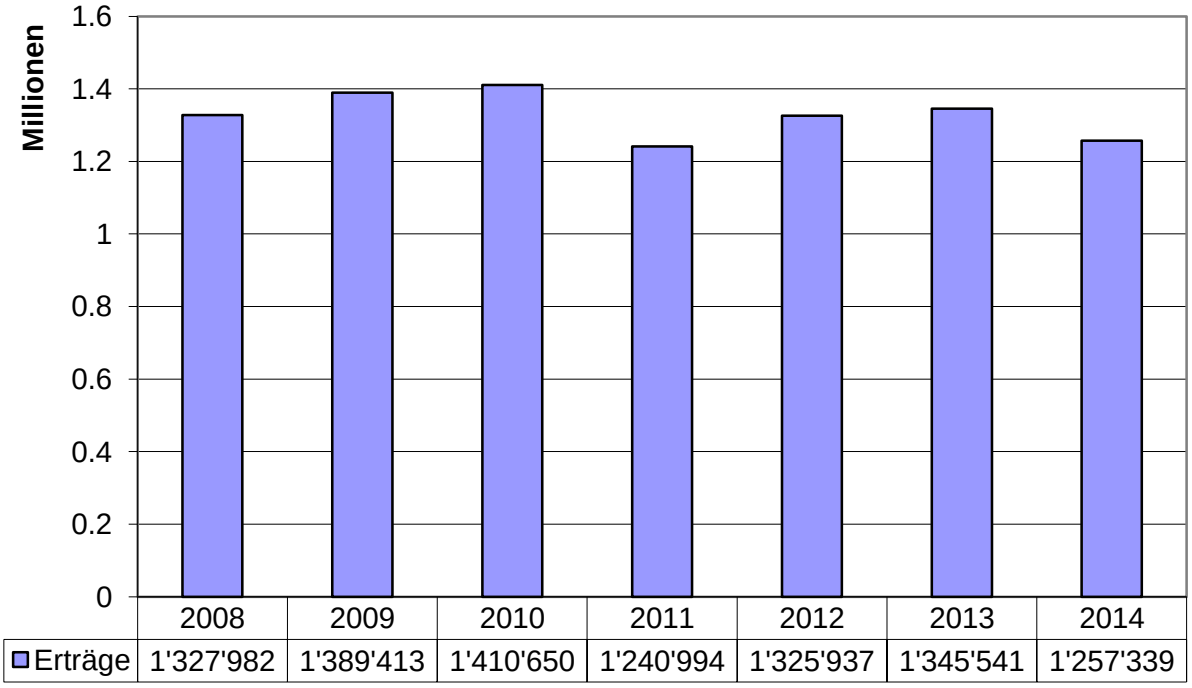

3.2 Inkasso

Die Zahlungsmoral für die in Rechnung gestellten friedensrichterlichen Gebühren hat sich leicht verbessert. Die Anzahl Mahnschreiben ist dabei von 821 auf 817, allerdings bei weniger Geschäften, gesunken. Bei der Bearbeitung der auf den Friedensrichterämtern aufbewahrten rund 1'500 Verlustscheinen ist vereinzelt «dann und wann» ein Zahlungserfolg zu verzeichnen. Im Berichtsjahr sind weitere 33 Verlustscheine (Vorjahre 74, 71, 83) hinzu gekommen.

a) Unentgeltliche Rechtspflege (URP)

Die von den Parteien bzw. von deren Vertretern beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich gemäss § 128 GOG zu beantragende unentgeltliche Rechtspflege («URP») wurde 31 Mal (Vorjahre 40, 45) in Anspruch genommen. Von diesen Gesuchen wurden 19 (Vorjahr 25) bewilligt, enthaltend auch Kosten für den unentgeltlichen Rechtsbeistand. Der Totalbetrag zu Lasten der Stadt Zürich beträgt CHF 17‘332.- (Vorjahr CHF 26'326.-).

b) Kostenfreie Verfahren im Arbeitsrecht

Im Schlichtungsverfahren sowie im Entscheidverfahren (Art. 113 und Art. 114 ZPO) werden in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis sowie nach dem Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989 bis zu einem Streitwert von CHF 30'000.- von den Parteien keine Gerichtskosten erhoben. In rund 88 % bzw. in total 800 (Vorjahr 881) von insgesamt 904 (Vorjahr 942) arbeitsrechtlichen Verfahren konnten somit keine Gebühren erhoben werden. Dies macht immerhin einen Betrag von rund CHF 328‘907.- aus und ist durch die Gemeinde zu tragen.

c) Uneinbringbare Gebühren und deren Abschreibungen

Die Anzahl Geschäfte der uneinbringbaren Gebühren und der zur Abschreibung gelangten Gebührenbeträge entspricht in etwa den Zahlen des Vorjahres. In 227 Schlichtungsverfahren (Vorjahre 215, 350) konnten beim Abschluss – mindestens vorläufig – keine Einnahmen realisiert werden.

d) Dolmetscher

Die Dolmetscherverordnung (DolmV, LS 211.17) regelt das kantonale Dolmetscherwesen und gilt für sämtliche Aufträge von mündlichen Verdolmetschungen und schriftlichen Übersetzungen, auch für die Friedensrichterämter. Verantwortlich für den Beizug und das Aufgebot der dolmetschenden Person ist der Friedensrichter. In 108 Fällen (Vorjahre 93, 94), musste ein Dolmetscherdienst beigezogen werden.

Unentgeltliche Rechtspflege (URP), kostenfreie Verfahren Arbeitsrecht, uneinbringbare Gebühren:

	2011	2012	2013	2014
Unentgeltliche Rechtspflege	4'585	26'080	26'326	17'332
Arbeitsrecht, kostenlos	268'198	356'391	331'169	328'907
Uneinbringbare Gebühren	97'468	115'758	70'371	70'781
Total	370'251	498'229	427'866	417'020

e) Leistungsmengen, Anzahl

Art	2014	2013	2012	2011	2010
Mahnungen	817	821	1‘137	1‘181	1‘176
Auszüge aus dem Betreibungsregister	82	86	119	57	157
Betreibungsbegehren	111	88	218	155	150
Betreibungsbegehren (gelöschte)	21	10	15	19	12
Fortsetzungsbegehren	79	61	187	73	87
Rechtsöffnungsbegehren	24	11	34	15	23
Verlustscheine (erhaltene)	33	74	71	40	82
Verlustscheine (gemahnte)	37	18	32	83	69
Verlustscheine (zurückbezahlte)	6	11	12	16	10
Verwertungsbegehren	1	0	0	0	0
Forderungseingaben Konkursamt	9	8	26	10	7
Rechtshilfegesuche (Zust. Polizei; Ausland)	158	126	103	35	11
Vollstreckbarkeitsbescheinigungen	341	432	274	192	44
Restanzen (offene Inkassofälle)	288	236	333	281	319

3.3 Finanzbuchhaltung, Budget- und Rechnungslegung

Die sechs Friedensrichterämter sind selbstständig verantwortlich für die Budgetierung, die Rechnungslegung sowie für die Buch- und Kassaführung. Mittels einer Dienstleistungsvereinbarung (DLV) werden die Einheiten sowie die Mandantenbuchhaltung SAP geregelt. Die Kontakte zur Finanzverwaltung der Stadt Zürich und zur Fachberaterin Frau Sandra Nöthiger sind sehr wertvoll.

Nachdem die Friedensrichter erstmals am 6. September 2011 die Chancen und Risiken ihrer Ämter identifiziert und bewertet hatten, wurde diese Analyse anlässlich eines Workshops am 11. November 2014 zum dritten Mal in Zusammenarbeit mit Herr Dr. oec. HSG Markus Braunschweiler, dem Verantwortlichen des IKS der Finanzverwaltung / Controlling der Stadt Zürich, wo nötig, angepasst und auf den neusten Stand gebracht. Als wahrscheinliche Hauptrisiken werden u.a. die IT, die plötzlich notwendige Stellvertretung beim Kanzleipersonal und/oder bei den Friedensrichtern sowie die Sicherheit / psychische Belastung definiert.

4. Verbände

4.1 Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Bezirks Zürich

a) Generell

Neben den regelmässigen Arbeitssitzungen der städtischen Friedensrichter wird auch der Kontakt mit den ehemaligen Behördenmitgliedern Friedensrichterin Marianne Dahinden und zu Xaver Bühler, Karl Kübler, Max Munz und zum früheren Friedensrichter von Oetwil an der Limmat, Heinz Schmid, gepflegt. Zu bedauern ist, dass Friedensrichter Karl Kübler, von 1976 bis 2009 Friedensrichter im Kreis 3 und 9, per 31. Dezember 2014 den Austritt aus dem Verband mitteilte.

Die Generalversammlung vom 8. April 2014 durfte im Musiksaal des Stadthauses durchgeführt werden. Dabei wurde der scheidende Präsident des Bezirksgerichtes Zürich, lic.iur. Rudolf Kieser, auch seitens der Stadt Zürich, vertreten durch den Departementssekretär des Präsidialdepartementes, Pius Landolt, würdig verabschiedet. Nach dem anschliessenden Apéro und der musikalischen Einlage des Klarinettentrios Martina Bannwart, Simon Hänni und Svenja Kluser, wurde das Mittagessen in der «Oeli» im Restaurant Oepfelchammer im Niederdorf eingenommen. Beim kurzen Spaziergang konnten die meisten Teilnehmer zum ersten Mal das am Limmatquai aufgestellte und politisch umstrittene Kunstobjekt «Hafenkran» bewundern (vgl. das Bild auf der Titelseite). Ein Gedankenaustausch ergab sich bei dieser Gelegenheit auch mit den Vertretern des Arbeitsgerichtes Zürich, des Bezirksgerichtes Zürich, des Präsidialdepartementes sowie des HR Stadt Zürich, aber auch mit den jeweiligen Präsidenten des kantonalen Friedensrichterverbands sowie des Bezirksverbandes Dietikon. Die Teilnahme des Präsidenten des Obergerichtes des Kantons Zürich, lic.iur. Rolf Naef, war für den Bezirksverband wiederum eine grosse Freude. An diesem Anlass wurde überdies Frau Ursula Solenthaler, welche mehr als zehn Jahre im Friedensrichteramt der Kreis 6 und 10 tätig war, unter Verdankung ihrer Dienste in die vorzeitige Pension verabschiedet.

b) Verschiedenes

Friedensrichter Heinz Bögle hat die Ausbildung «CAS (Certificate of Advanced Studies) Friedensrichter» an der Hochschule Luzern erfolgreich abgeschlossen. Den zum ersten Mal angebotene Lehrgang konnte er berufsbegleitend absolvieren.

Am 21. März 2014 vertrat Robert Schönbächler den Bezirksverband Zürich an der Generalversammlung des Friedensrichterverbands des Bezirks Dietikon.

Im Juni 2014 durfte der Verband alt-Friedensrichter Max Munz, vormals Präsident des Bezirksverbands, zu seinem 70. Geburtstag und im November 2014 Beat Jaisli, Friedensrichter der Kreise 11 und 12, zum 60. Geburtstag gratulieren.

Am 10. Dezember 2014 organisierte Friedensrichter Hansruedi Lienhard wiederum das gemeinsame Weihnachtsessen der Friedensrichterämter, diesmal im Restaurant Mère Catherine im Kreis 1.

Im Berichtsjahr sind keine für die Friedensrichter nennenswerten Vernehmlassungen zu beantworten gewesen. Einladungen zu HR-Fachanlässen und zu weiteren von der Stadt Zürich angebotenen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen konnten vereinzelt wahrgenommen werden. Die verschiedenen Rückfragen der Rechnungsprüfungskommission (RPK) des Gemeinderates der Stadt Zürich zur Rechnungslegung 2014 und zum Budget 2015, 1. Lesung, wurden ausführlich schriftlich beantwortet.

Im Zusammenhang mit einer vom HR Stadt Zürich vorgesehenen Überprüfung der Einstufungen der Dienstchefinnen und Dienstchefs wurde beantragt, dass auch die Einstufung der Friedensrichterinnen und Friedensrichter überprüft werden soll. Nach mehr als zwei Jahren Erfahrung mit der neuen und einheitlichen Schweizerischen Zivilprozessordnung ZPO und den damit verbundenen neuen Aufgaben und Kompetenzen drängte sich eine solche Überprüfung geradezu auf. Die Aktualisierung des Funktionsrasters erforderte zahlreiche und aufwändige Anpassungen, wie des Funktionsbeschriebs, des Stellenbeschriebs und des Pflichtenheftes, des Anforderungsprofils und der Grundvoraussetzungen sowie generell zur Stellung des Friedenrichters als Behördenmitglied (Art. 54 PR). So sind die einzelnen Friedensrichter im administrativen Bereich u.a. auch für das «Interne Kontrollsystem IKS» verantwortlich, das interne «Sicherheitsdispositiv» und das «Chancen- und Risikomanagement CHARM», für die Budget- und Rechnungslegung, die Buchhaltung, das Inkassowesen und die IT-Planung. Sie sind überdies auch Ansprechpartner gegenüber den verschiedensten Dienstabteilungen der Stadtverwaltung. Die Überprüfung ergibt im Ergebnis, dass die heutigen Bedingungen nicht geändert werden.

4.2 Verband der Friedensrichter und Friedensrichterinnen des Kantons Zürich

Im Kantonalverband werden die Stadtzürcher Friedensrichter durch ihren Kollegen Hansruedi Lienhard vertreten. Zusammen mit Friedensrichterin Doris Müller, Opfikon, ist er für die Aus- und Weiterbildung verantwortlich.

Im Berichtsjahr sind folgende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten worden:

- *«Gedanken zur Praxis des Vermittelns – ein Blick in meinen Werkzeugkasten».*
  Referent: Hansruedi Lienhard, Friedensrichter Zürich Kreise 1 und 2.
- *«Internationale Rechtshilfe im Schlichtungsverfahren».*
  Referent: Herr Tomi Šimašek, Obergericht des Kantons Zürich.
- *«Der Urteilsvorschlag und die Kunst des Fragens».*
  Referent: Herr Dominik Gasser, Rechtsanwalt in Bern, Lehrbeauftragter an der Universität St. Gallen und Herr Jürg Mettler, Mediator SDM/MAS, Supervisor, Chemiker FH.
- *Tagesworkshops 2014 «Mit Aggressionen umgehen».*
  Kursleitung von Herr Antonis Purnelis, Sozialpädagoge SSAZ.

Im Hinblick auf die Erneuerungswahlen der Friedensrichterinnen und Friedensrichter im Kanton Zürich im Frühjahr 2015 haben Hansruedi Lienhard und Doris Müller ein Konzept für eine 8-tägige vom Obergericht empfohlene Grundausbildung für die Neugewählten erarbeitet.

Am 2. Juni 2014 hat in Dübendorf wiederum die von Urs Wicki, dem Präsidenten des Kantonalverbandes, ausgezeichnet vorbereitete Präsidentenkonferenz stattgefunden. Die Konferenz behandelte dabei u.a. die folgenden Themen: Friedensrichterwahlen 2015; den Verbandsauftritt, die Verbandsfinanzierung und die Aus- und Weiterbildung; Neuerungen des Handbuchs des Obergerichts des Kantons Zürich sowie die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs bzw. des elektronischen Postversands. Im Berichtsjahr ist der frühere Friedensrichter und ehemalige Verbandspräsident Kurt Morf, Uster, verstorben. Die Generalversammlung fand am 31. Oktober 2014 im Bezirkshauptort Dietikon statt. Die Veranstaltung, durchgeführt im international bekannten «Bruno-Weber-Park», bleibt in eindrücklich guter Erinnerung. Friedensrichter Robert Schönbächler wurde dabei für sein 20-Jahre-Dienstjubiläum geehrt.

4.3 Schweizerischer Verband der Friedensrichter und Vermittler (SVFV)

Das 10-jährige Verbandsjubiläum hat der Verband im Beisein der Justizministerin Frau Bundesrätin Simonetta Sommaruga u.a. im Bundeshaus gefeiert. Die städtischen Friedensrichter waren durch Heinz Bögle und Beat Jaisli vertreten. Laut einem Bericht der Limmattalerzeitung vom 29. Oktober 2014 **bewältigen die Schweizer Friedensrichter und Vermittler jährlich über 45‘000 Vermittlungen**, die sie mit einer Erfolgsquote von über 65 % erledigen. Am 9. Mai 2014 fand die Delegiertenversammlung in Aarau statt. Weiterbildungen wurden im Bereich «Stockwerkeigentum» und im Fachbereich «Entscheid/Urteilsvorschlag» angeboten.

Friedensrichter Heinz Bögle ist Ersatzdelegierter im Schweizerischen Verband der Friedensrichter und Vermittler (SVFV). Der Kantonalverband Zürich wird durch Friedensrichter Enrico Denicolà, Geroldswil, vertreten. Mehr Informationen unter: *www.svfv.ch.*

5. Verschiedenes

5.1 Information und Öffentlichkeitsarbeit

In den Ausbildungsklassen der Stadtpolizei Zürich unterrichtete Robert Schönbächler über die Tätigkeiten und Aufgabenstellungen des Friedensrichters.

Hansruedi Lienhard hat über die Tätigkeit des Friedensrichters wie folgt Referate gehalten:
- «Baustreitigkeiten im Schlichtungsverfahren» bei der Fachgruppe Mediation im Bauwesen;
- «Gedanken zum Handwerk des Schlichtens» am Europa Institut der Universität Zürich;
- «Lässt sich Frieden richten?» bei der Ref. Kirchgemeinde Balgrist, Zürich.

Ausserdem publizierte die Schweizerische Juristen-Zeitung (SJZ), Ausgabe SJZ 110 (2014), unter dem Titel «Gedanken zum Handwerk des Vermittelns» einen ausführlichen Fachartikel von Friedensrichter und Mediator SDM, Hansruedi Lienhard. Die Grundlage dieses Beitrags ist der am 27. Juni 2014 im Rahmen der «Vortragsreihe am Mittag» am Europa Institut der Universität Zürich gehaltene Vortrag von Hansruedi Lienhard.

Am 13. November 2014 wurde der Präsident als Hauptreferent ans «alpha.forum.14» zum Thema «Schuld und Sühne – Prozesse versus Kompromisse» eingeladen, um einen vertieften Einblick in den Friedensrichter-Alltag zu vermitteln. In der Dezember-Ausgabe des «Vitamin» der CVP Stadt Zürich verfasste er zudem den Beitrag «Das Friedensrichtertum hat sich bewährt».

Die Medienmitteilung zum «Jahresbericht 2013» wurde wiederum gut aufgenommen. Nennenswerte Artikel erschienen in der Neuen Zürcher Zeitung NZZ, in 20 Minuten Zürich, in der Limmattaler-Zeitung, im online-Portal des Tages-Anzeigers sowie in den Quartierzeitungen QuartierEcho und Lokalinfo, aber auch in der Monatszeitschrift des Hauseigentümerverbandes des Kantons Zürich (HEV 3/2014).

Die unabhängige Quartierzeitung «Höngger» publizierte am 13. März 2014 am Beispiel des Friedensrichteramtes 6 und 10 einen grösseren Beitrag mit dem Titel «Damit beschäftigt sich der Friedensrichter». Das Quartierblatt «Röntgenblick» führte unter der Rubrik «Stützen der Gesellschaft» ein ausführliches Interview mit Friedensrichter Heinz Bögle (Ausgabe vom 4. April 2014).

5.2 Internetauftritt und Broschüre «Informationen Friedensrichteramt»

Die Startseite der Homepage der Friedensrichterämter unter www.stadt-zuerich.ch/friedensrichter wurde im Berichtsjahr rund 7‘500 Mal (Vorjahre 9‘489; 8'250) angewählt. Besonders geschätzt werden nach wie vor die Formularvorlagen für die Eingabe von Schlichtungsgesuchen, die online ausgefüllt und dann ausgedruckt werden können. Wir danken an dieser Stelle wiederum Nat Bächtold, dem Leiter Kommunikation des Präsidialdepartementes, für die ausgezeichnete Mithilfe bei der aktuellen Bewirtschaftung der Homepage. Die Broschüre «Informationen Friedensrichteramt» kann bei jedem Amt bezogen oder im Broschürenformat ab der Homepage ausgedruckt werden.

Robert Schönbächler,
Friedensrichter; Präsident Bezirksverband Zürich